

M 4 K 13.30114



Eingang

22. MAI 2014

Noli, Seidler, Fischer, van Bracht
Rechtsanwälte

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Noli Seidler Fischer van Bracht
Ridlerstr. 11, 80339 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5477808-438

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 4. Kammer,
durch die Richterin Hetzenegger als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2014

am 24. April 2014

folgendes

M 4 K 13.30114

- 2 -

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. Januar 2013 wird in den Nummern 2 bis 4 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der am [] geborene Kläger ist nach eigenen Angaben irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit aus [] er gibt an, nicht gläubig zu sein, er sei lediglich auf dem Papier Moslem. Er reiste auf dem Landweg am 21. März 2011 in das Bundesgebiet ein und beantragte am 4. April 2011 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seiner Ausreise gab der Kläger bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Bundesamt- im Wesentlichen an, dass er an der Universität in Arbil als Dozent gearbeitet habe. Dort habe er im Dezember 2010 wegen der vielen christlichen Studenten einen Weihnachtsbaum aufgestellt, sowie kritische Flugblätter dagegen entfernt; deshalb sei er bedroht worden. Es sei überdies bedroht worden, weil er mit einer Delegation aus Glasgow zusammengearbeitet habe und dabei Missstände in einem Frauengefängnis aufgedeckt habe.

Mit Bescheid des Bundesamts vom 3. Januar 2013, laut Postzustellungsurkunde am 7. Februar 2013 zugestellt, wurde die Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt

M 4 K 13.30114

- 3 -

(Ziff. 1), festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG- nicht vorliegen (Ziff. 2) sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint (Ziff. 3). Der Kläger wurde aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb 30 Tage nach Bekanntgabe bzw. nach Bestandskraft des Bescheids zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wird die Abschiebung in den Irak oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziff. 4).

Auf den Inhalt des Bescheids wird gemäß § 77 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz -AsylVfG- Bezug genommen.

Am 19. Februar 2013 erhob die Bevollmächtigte des Klägers Klage und beantragte,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 2 bis 4 des Bescheids zu verpflichten, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen;

hilfsweise: festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Bevollmächtigte brachte dabei im Wesentlichen vor, dass der Kläger homosexuell sei. Er sei deswegen im Irak vor seiner Ausreise aber nicht verfolgt worden, weil er aus vor Furcht vor Verfolgung oder gar Ermordung diese Neigung geheim gehalten habe und ihr nicht nachgegangen sei. Hier in Deutschland lebe er jedoch mittlerweile in einer festen homosexuellen Partnerschaft. Es könne von ihm nicht verlangt werden, dass er seine sexuelle Orientierung im Irak (wieder) verbergen müsse. Zwar seien homosexuelle Handlungen im Irak kein expliziter Straftatbestand mehr, jedoch käme es dennoch regelmäßig zu Verurteilungen von Homosexuellen; es bestehe eine große Gefahr staatlicher wie nichtstaatlicher Verfolgung.

M 4 K 13.30114

- 4 -

Mit Schriftsatz vom 21. Mai 2013 legte die Klägerbevollmächtigte eine eidesstattliche Versicherung des Partners des Klägers vor, in der dieser die homosexuelle Beziehung zum Kläger bestätigt. Gleichzeitig übermittelte die Bevollmächtigte dem Gericht mehrere Fotos, die den Kläger zusammen mit seinem Partner bei verschiedenen Anlässen zeigen, sowie etliche Erlaubnisse des Landratsamtes _____, mit denen dem Kläger jeweils gestattet worden war, für einige Tage nach _____ zu reisen.

Das Bundesamt beantragte für die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Eine Verfolgung von Homosexuellen im Irak wurde hierbei nicht bestritten, jedoch äußerte das Bundesamt Zweifel, ob der Kläger tatsächlich homosexuell sei. Die eidesstattliche Versicherung habe keinerlei Beweiswert, da sie nur handschriftlich verfasst sei; es sei fraglich, ob diese Erklärung tatsächlich vom angeblichen Partner des Klägers stamme. Auch wisse das Landratsamt _____ nichts von einer Homosexualität des Klägers.

Mit Schreiben vom 6. Februar 2014, sowie vom 17. Februar 2014 äußerte sich die Klägerbevollmächtigte zu den Zweifeln des Bundesamts: Eine eidesstattliche Versicherung bedürfe keiner Form und könne daher auch handschriftlich verfasst werden. Der Kläger sei auch nicht verpflichtet, dem Landratsamt _____ ungefragt seine sexuelle Orientierung darzulegen. Bei seiner Befragung vor dem Bundesamt habe der Kläger seine Homosexualität nicht angegeben, da dies nicht der Auslöser für seine Ausreise aus dem Irak gewesen sei.

Die Klägerbevollmächtigte legte wiederum mehrere Erlaubnisse vor, mit denen dem Kläger gestattet worden war, sich einige Tage in _____ aufzuhalten, sowie eine Stellungnahme des Arbeitskollegen des Partners des Klägers. Dieser bestätigte darin,

M 4 K 13.30114

- 5 -

dass er die eidesstattliche Versicherung seines Kollegen kenne; dieser habe ihm die Erklärung vorab zum Durchlesen gegeben.

Mit Beschluss vom 31. März 2014 wurde der Rechtsstreit nach § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Das Gericht hat am 24. April 2014 mündlich zur Sache verhandelt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten, dem Inhalt der Zeugenaussage, sowie der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Über den Rechtsstreit konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2014 entschieden werden, obwohl für die Beklagte niemand erschienen ist. Denn in der ordnungsgemäßen Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Fall des Nichterscheinens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist – soweit er angegriffen wird – rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Dem Kläger steht nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) ein Anspruch auf die Zu-

M 4 K 13.30114

- 6 -

erkenntnis der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylVfG, § 60 Abs. 1 AufenthG) zu; daher war dem Hauptantrag stattzugeben.

- I. Dem Kläger ist die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs.1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylVfG zuzuerkennen.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, vgl. §§ 3a, 3b AsylVfG.

Verfolgung i.S. des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, §§ 3 Abs. 1, 3a AsylVfG kann - anders als im Rahmen von Art. 16a Abs. 1 GG, der grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt - nach § 3c AsylVfG ausgehen von (Nr. 1) dem Staat, (Nr. 2) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder (Nr. 3) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Nummer 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. In allen drei Fällen ist aber eine Verfolgung in diesem Sinn ausgeschlossen, wenn interner Schutz besteht, vgl. § 3e AsylVfG.

Werden diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, so ergibt sich, dass dem Kläger als Homosexueller bei einer Rückkehr in den Irak eine Verfolgung i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG, § 3 Abs. 1, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG droht.

M 4 K 13.30114

- 7 -

1. Die drohende Verfolgung Homosexueller im Irak ergibt sich aus dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln (vgl. umfassend dazu auch VG Sigmaringen U.v. 26.4.2010 - A 1 K 1911/09 - m.w.N.).

So führt der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. Oktober 2013 zu dieser Problematik folgendes aus (S. 15/16):

„Homosexualität (wird) weitgehend tabuisiert und von großen Teilen der Bevölkerung als unvereinbar mit Religion und Kultur betrachtet. Homosexuelle leben ihre Sexualität meist gar nicht oder nur heimlich aus und sehen sich sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung ausgesetzt. Es besteht ein hohes Risiko von sozialer Ächtung bis hin zu Verfolgung, Folter und Mord. In dem seit 2003 gültigen irakischen Strafgesetzbuch stellen im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführte sexuelle Handlungen erwachsener Personen keinen Straftatbestand mehr dar. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches lassen Staatsanwaltschaft, Polizei- und Sicherheitskräften jedoch Raum für diskriminierende Strafverfolgungsmaßnahmen, die regelmäßig zu einer Verurteilung von Homosexuellen führen. Darüber hinaus kam es immer wieder zu Angriffen auf Homosexuelle, insbesondere in Bagdad und dem schiitisch geprägten Süden des Landes. Im Frühjahr 2012 forderte eine Welle von Angriffen auf junge Iraker mehrere Todesopfer, denen als „Emos“ Homosexualität und Teufelsanbetung unterstellt worden war. Für die Angriffe waren zwar allem Anschein nach nichtstaatliche Akteure verantwortlich. Den irakischen Polizei- und Sicherheitskräften wird aber vorgeworfen, wenig zur Aufklärung beizutragen.“

Im Bericht der schweizerischen Flüchtlingshilfe „Irak: Gefährdung von Homosexuellen/Sexuelle Übergriffe“ vom 9. November 2009 heißt es auszugsweise (S. 1f.):

„Seit 2003 wurden Lesben, Homosexuelle, Bisexuelle und Transgender immer wieder diskriminiert, gefoltert und getötet. Gemäß den UNHCR Guidelines vom April 2009 gehören Homosexuelle zu den besonders gefährdeten Gruppen im Irak. (...) Schutz durch die irakischen Behörden gibt es nicht. Die iraki-

M 4 K 13.30114

- 8 -

sche Regierung sieht die Tötung von Homosexuellen als nicht prioritäres Thema und das Justizministerium beurteilt die Gewalt gegen Homosexuelle als sehr selten. Toleranz gegenüber Homosexuellen ist nicht vorhanden und viele hochrangige Beamte negieren sogar die Existenz von Homosexuellen im Irak. Auch im Nordirak wird Homosexualität tabuisiert und als Widerspruch zu den religiösen und sozialen Normen gesehen. Das Ausleben offener homosexueller Beziehungen ist nicht möglich. Auch die Behörden im Nordirak gewähren keinen Schutz (...).“

Dem Bericht zufolge habe es seit 2003 480 bis 680 getöteten Homosexuellen gegeben; seit Anfang 2009 sei es zu einer regelrechten Terrorwelle gegen Homosexuelle gekommen (mehr als 130 Tote). Von der Polizei und den Behörden seien die Morde ignoriert worden; die Regierung gewähre den Tätern Immunität. Auch gehe die Polizei teilweise selbst mittels Verhaftungen, Folter und Ermordungen gezielt gegen Homosexuelle vor. Darüber hinaus fänden regelmäßig Ehrenmorde durch die Familie selbst statt, wenn diese vermute, dass ein Familienmitglied homosexuell sei. Dies sei eine allgemein akzeptierte Praxis in der irakischen Gesellschaft und führe für den Mörder allenfalls zu einer kurzen Gefängnisstrafe.

Auch der „Amnesty Report 2010, Irak“ von Amnesty International führt aus, dass in den ersten Monaten des Jahres in Bagdad mindestens 25 Männer getötet worden seien, die homosexuell gewesen seien bzw. dafür gehalten worden seien, nachdem religiöse Führer dazu aufgerufen hätten, die Homosexualität auszurotten. Viele der Getöteten seien zuvor entführt und gefoltert worden, einige Leichen seien verstümmelt gewesen.

Aufgrund dieser Quellen lässt sich eine Verfolgung homosexueller Personen durch staatliche sowie durch nichtstaatliche Akteure im Irak feststellen; Homosexuellen können vor dieser Verfolgung im Heimatland auch keinen Schutz finden

M 4 K 13.30114

- 9 -

(vgl. auch VG Sigmaringen U.v. 26.4.2010 – A 1 K 1911/09). Die irakischen Behörden sind nicht gewillt, die derzeitige Diskriminierung, Verfolgung und Tötung von Homosexuellen zu unterbinden; die Verfolgung geht teilweise von den Polizisten selbst aus. Die Zahl der Getöteten zeigt dabei, dass es sich nicht nur um Einzelfälle handelt. Auch ist die Gefahr nicht regional begrenzt. Zwar geht aus den Erkenntnismitteln hervor, dass es besonders im Zentral- und Südirak zu Angriffen auf Homosexuelle gekommen ist, doch es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es auch im Nordirak zu Übergriffen kommt. Dies zeigt auch der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7.10.2013, der anders als zum Beispiel für religiöse Minderheiten (vgl. S 12, Situation der Christen) die Region Kurdistan-Irak hinsichtlich der Verfolgung von Homosexuellen nicht ausnimmt.

Auch das Bundesamt geht (wohl) davon aus, dass Homosexuelle im Irak verfolgt werden, da in der vom Gericht angeforderten Stellungnahme nur die sexuelle Orientierung des Klägers bezweifelt wird, nicht aber die Verfolgungsgefahr an sich.

2. Es kann vom Kläger auch nicht verlangt werden, dass er seine Homosexualität bei einer Rückkehr in sein Heimatland wieder geheim hält, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (vgl. dazu EuGH U.v. 7.11.2013 – C-119/12 bis 201/12, C-199/12, C-200/12, C-201/12 – juris). Denn auch wenn der Asylbewerber aus Furcht vor Verfolgung seine sexuelle Orientierung im Heimatland vor seiner Ausreise verheimlicht hat, kann dies von ihm nicht wieder erwartet werden. Von einem Homosexuellen kann insoweit auch nicht mehr Zurückhaltung als von einem Heterosexuellen erwartet werden (vgl. EuGH U.v. 7.11.2013 a.a.O.).

M 4 K 13.30114

- 10 -

3. Das Gericht ist nach der Würdigung aller Umstände, insbesondere des persönlichen Eindrucks des Klägers in der mündlichen Verhandlung, sowie der Zeugenaussage der Überzeugung, dass der Kläger homosexuell ist.

Der Kläger schildert in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und detailliert, wie er das erste Mal mit 13 Jahren erkannt habe, „dass er Männer lieber habe als Frauen“, wie er seinen jetzigen Partner in Deutschland kennengelernt habe und wie der gemeinsame Beziehungsalltag mit seinem Partner aussehe. Auch beschreibt er eindringlich den innerlichen Konflikt, den er all die Jahre wegen seiner Homosexualität gehabt habe und mit welchen Problemen er deswegen auch in der Familie konfrontiert gewesen sei. In diesem Zusammenhang erklärt er auch seine kurzzeitige Verlobung mit einer Frau in Deutschland absolut plausibel als Ausweg von den ständigen Heiratsvermittlungsversuchen seiner Schwester. Aufgrund dieser ausführlichen und detaillierten Angaben des Klägers zu seiner Homosexualität, sowie zu seiner festen homosexuellen Beziehung mit dem Zeugen hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass der Kläger tatsächlich homosexuell ist.

Bestätigt wird dies zusätzlich durch die Angaben des Zeugen. Diese decken sich hinsichtlich des Kennenlernens und der Gestaltung der Beziehung vollumfänglich mit den Angaben des Klägers. Auch der Zeuge schildert das Kennenlernen und die homosexuelle Beziehung mit dem Kläger umfassend, detailliert und absolut glaubwürdig. Nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang auch, dass er die eidesstattliche Versicherung von Hand geschrieben hat, weil er diese persönlichen Umstände nicht seiner Sekretärin diktieren wollte. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen und des persönlichen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung sieht das Gericht keine Anhaltspunkte, an den Angaben des Zeugen zu zweifeln.

M 4 K 13.30114

- 11 -

4. Als Homosexueller droht dem Kläger daher als Zugehöriger einer bestimmten sozialen Gruppe die Verfolgung in seinem Heimatland Irak, vgl. §§ 3 ff. AsylVfG. Es besteht – wie oben ausgeführt - weder die Möglichkeit internen Schutzes nach § 3e AsylVfG, da die Verfolgung landesweit droht, noch bietet der Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen wirksamen Schutz vor der drohenden Verfolgung, vgl. § 3d AsylVfG.

Zwar ist der Kläger nicht vorverfolgt ausgeweist, sodass ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualifRL) nicht zu Gute kommt. Das Gericht sieht es hier aber auch ohne Vorverfolgung als hinreichend erwiesen an, dass dem Kläger bei der Rückkehr in sein Heimatland eine Verfolgung wegen seiner sexuellen Orientierung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. zu den Grundsätzen BVerwG U.v. 29.11.1977 - I C 33.71 – juris). Dass der Kläger im Irak wegen seiner Homosexualität bislang nicht verfolgt worden, erklärt sich damit, dass er diese sexuelle Neigung in seinem Heimatland geheim gehalten hat. Dies kann jedoch - wie oben bereits ausgeführt - nicht (mehr) von ihm verlangt werden, sodass nun bei einer Rückkehr in den Irak die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung wegen seiner Homosexualität besteht. Es ist dem Kläger nicht zuzumuten unter diesen Umständen in den Irak zurückzukehren.

Damit ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylVfG zuzuerkennen.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

M 4 K 13.30114

- 12 -

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb eines Monats nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Hetzenegger

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, 19.5.14

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts München:

